

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0402/2025

Abteilung: Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung **Bearbeiter/in:** Barth, Jannik

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei
Investitionskosten: nein ja
Drittmittel: nein ja
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	03.07.2025	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Finanzhaushalt 2025; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO bei HHSt. 21602.0960003.3231 (Siedlungsschule RS+ / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Schulgebäude)

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Höhe von 100.000 € bei HHSt. 21602.0960003.3231 (Siedlungsschule RS+ / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Schulgebäude).

Begründung:

Der Einbau des Aufzugs zur Herstellung der Barrierefreiheit in der Siedlungsschule (Förderprogramm „KI 3.0 Kap.2“) muss bis Ende dieses Jahres fertiggestellt und abgerechnet werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel waren das erste Mal im Haushalt 2023 eingestellt und wurden anschließend in die jeweiligen Folgejahre übertragen, da zwar teilweise Aufträge vergeben wurden, sich die Maßnahme aber insgesamt verzögerte. Mittlerweile sind die damaligen Preiskalkulationen aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen sowie einigen Veränderungen zur ursprünglichen Planung nicht mehr haltbar. Beispielsweise fällt der Aufzug wegen brandschutztechnischer Anpassungen mittlerweile größer aus als zunächst geplant.

Die Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch weniger Auszahlungen bei: **21102.0960003.2211 – Schule im Vogelgesang / Anlagen im Bau für Baumaßnahmen / Schulgebäude**

Die Erweiterung der Schule im Vogelgesang ist aktuell überwiegend von einer Zusage durch die ADD abhängig. Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass im laufenden Jahr 2025 höchstens mit der Auszahlung eines Teilbetrages des ursprünglichen Ansatzes zu rechnen ist.

Da der überplanmäßige Bedarf die Wertgrenze von 50.000 € übersteigt, ist nach § 9 der Haushaltssatzung 2025 und Ziffer 1.1 des Vorberichts die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.